

**Aktuelle Informationen zum Thema "FunkLAN"**  
**- Grundstücksüberschreitende Anwendungen -**

Endlich ist es soweit, das Bundesministerium für Post und Telekommunikation (BMPT) hat in seinem Amtsblatt Nr. 14 vom 21.05.1997 als Vfg 122/1997 die lange erwartete Verfügung zu grundstücksüberschreitenden FunkLAN-Anwendungen bekanntgegeben. Das bedeutet, daß ab sofort Datenfunkanwendungen über Grundstücksgrenzen hinweg aufgrund einer Allgemeingenehmigung betrieben werden dürfen. Allerdings ist für diese Anwendungen der Punkt 10 auf Seite 2 des nachfolgenden Originaltextes zu beachten, der eine Anmeldepflicht regelt.

Originaltext der neuen BMPT Verfügung "Vfg 122/1997" vom 21.05.1997:

**Vfg 122/1997**

**Funkanlagen für die Breitband-Datenübertragung („RLANs-Funkanlagen“) im Frequenzbereich 2400 – 2483,5 MHz; Ersatz der bisherigen „Allgemeingenehmigung für Funkanlagen für die Breitband-Datenübertragung im Frequenzbereich 2400 – 2483,5 MHz innerhalb der Grenzen eines Grundstücks“ („RLANs“) durch eine neue „Allgemeinzuteilung“ sowohl für „Grundstücksanlagen“ als auch für die grundstücksüberschreitende Anwendung solcher Funksysteme**

Zu der AmtsblVfg Nr. 12/1993, S. 46

1. **Nachstehend wird die „Vorläufige Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Funkanlagen für die breitbandige Datenübertragung im Frequenzbereich 2400 – 2483,5 MHz („RLANs-Funkanlagen“)" bekanntgegeben. Sie ersetzt die bisherige „grundstücksbezogene“ Regelung für diese Funkanlagen. Derartige Funkanlagen dürfen daher ab sofort im Rahmen dieser „Vorläufigen Allgemeinzuteilung“ auch grundstücksüberschreitend betrieben werden.**
2. **Entsprechende Funknetze können nur als funkgestützte Alternative zu leitergebundenen Übertragungswegen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit oder lizenzfrei von „geschlossenen Benutzergruppen“ bzw. von einzelnen Firmen für eigene Zwecke auf Grund dieser „Vorläufigen Allgemeinzuteilung“ betrieben werden.**
3. **Die bisherige „Allgemeingenehmigung für Funkanlagen für die Breitband-Datenübertragung im Frequenzbereich 2400 – 2483,5 MHz innerhalb der Grenzen eines Grundstücks („RLANs“)" entsprechend Amtsblattverfügung Nr. 12/1993 vom 27.1.1993 wird unter Bezug auf Abschnitt 4.10 der „Allgemeingenehmigung“ hiermit insgesamt widerrufen.**

314-1 A 3552-2/RLANs

**Zusatzhinweise für die Herstellerfirmen, für Vertriebsfirmen sowie die Benutzer einer unter dieser Allgemeinzuteilung in den Verkehr gebrachten RLANs-Funkanlage**

1. Die Hersteller- bzw. Vertriebsfirmen von RLANs-Funkanlagen sind verpflichtet, jedem unter dem obengenannten Zulassungszeichen in den Verkehr zu bringenden Funkgerät einen vollständigen Nachdruck dieser „Vorläufigen Allgemeinzuteilung“ beizufügen.
2. Diese vorläufige Allgemeinzuteilung schließt weitere Frequenzzuteilungen im gleichen Frequenzbereich für ähnliche oder gleiche Zwecke und für die unter Pkt. 4 der vorläufigen Allgemeinzuteilung genannten Zwecke nicht aus.
3. Auf Grund dieser vorläufigen Allgemeinzuteilung dürfen die RLANs-Funkanlagen mit anderen Telekommunikationsanlagen verbunden werden, soweit dafür ein Bedarf besteht, die jeweiligen technischen und telekommunikationsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden und die sonstigen technischen Voraussetzungen gegeben sind.
4. Auskünfte über die erforderlichen Anforderungen im Falle einer gewünschten Verbindung der RLANs-Funkanlagen mit anderen Telekommunikationsanlagen erteilen die zuständigen Außenstellen des Bundesamts für Post und Telekommunikation (BAPT).
5. Die obengenannten Sende- und Empfangsfunkanlagen müssen die Vorschriften des EMVG erfüllen, also auch eine CE-Kennzeichnung tragen.
6. Diese vorläufige Allgemeinzuteilung hat weder die Strahlungssicherheit noch die elektrische und mechanische Sicherheit der RLANs-Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen zum Gegenstand. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
7. Es ist verboten, die RLANs-Funkanlagen zum Abhören zu benutzen. Das Abhören und die Aufnahme von Nachrichten, die für andere bestimmt sind, ist unzulässig. Der Inhalt solcher Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, anderen nicht mitgeteilt werden.
8. Diese vorläufige Allgemeinzuteilung betrifft nur telekommunikationsrechtliche Sachverhalte der Frequenznutzung. Sonstige Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, und Rechte Dritter, insbesondere ggf. zusätzliche erforderliche Zulassungen und Genehmigungen, z.B. baurechtlicher oder privatrechtlicher Art, bleiben unberührt.

Die 10 Punkte der neuen BMPT Verfügung "Vfg 122/1997" vom 21.05.1997:

**Vorläufige Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Funkanlagen für die breitbandige Datenübertragung im Frequenzbereich 2400 – 2483,5 MHz („RLANs-Funkanlagen“)**

1. Hiermit werden auf Grund § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. Teil I S. 1120) die Frequenzen innerhalb des Frequenzbereichs 2400 – 2483,5 MHz als Allgemeinzuteilung für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Funkanlagen für die breitbandige Datenübertragung (nachfolgend „RLANs-Funkanlagen“ genannt) vorläufig zugeteilt. Diese Frequenzzuteilung erfolgt vorbehaltlich einer endgültigen Regelung nach Inkrafttreten der auf § 47 Abs. 4 beruhenden Rechtsverordnung.
2. Die RLANs-Funkanlagen dienen zur Übertragung von Daten mit einer Datenübertragungsrate von mindestens 250 kbit/s (genaue Definition siehe ETS 300 328) zwischen einzelnen Geräten und Komponenten der Informationstechnik über geringe Entfernungen sowohl innerhalb eines Grundstücks als auch grundstücksüberschreitend. Eine Sprachübertragung ist im Rahmen dieser Allgemeinzuteilung nicht zulässig.
3. Entsprechende Funknetze können nur als funkgestützte Alternative zu leitergebundenen Übertragungswegen der Lizenzklasse 3 auf Grund dieser „Allgemeinzuteilung“ entweder für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Rahmen von Lizenzen nach § 6 TKG oder außerhalb einer Lizenz von „geschlossenen Benutzergruppen“ bzw. von einzelnen Firmen für eigene Zwecke betrieben werden.
4. Der Frequenzbereich 2400 – 2483,5 MHz wird hauptsächlich für den Betrieb von Geräten oder Vorrichtungen für die Erzeugung und lokale Nutzung von Hochfrequenzenergie für Industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke (ISM-Anwendungen) genutzt. Außerdem werden in diesem Frequenzbereich auch verschiedene andere Funkanlagen (z.B. Fernwirkfunkanlagen, Funkanlagen geringer Leistung, Funkbewegungsmelder sowie Drahtlose Fernsehkameras) betrieben. Im Rahmen der Frequenznutzung durch RLANs-Funkanlagen dürfen die vorhergenannten ISM-Anwendungen und andere Funkanlagen nicht gestört werden.
5. Es bedarf keiner weiteren Frequenzzuteilung und keiner Konformitätsbewertung im Sinne des § 61 TKG im einzelnen, wenn die für diese Frequenznutzung und für diesen Verwendungszweck in den Verkehr gebrachten RLANs-Funkanlagen vom Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) bzw. vom ehemaligen Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation (BZT) entsprechend der Zulassungsvorschrift BAPT 222 ZV 126 zugelassen sind. Die weiteren technischen Parameter gemäß dem europäischen Standard ETS 300 328 sind ebenfalls einzuhalten.
6. Die RLANs-Funkanlagen müssen mit dem entsprechenden Zulassungszeichen gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist am Gehäuse der RLANs-Funkanlagen entweder auf einem Typenschild oder an örtlich zusammenhängender Stelle, wenn die Form einer Prägung oder Gravur gewählt wird, an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Kennzeichnung muß dauerhaft und abnutzungssicher ausgeführt und so mit dem Gehäuse verbunden sein, daß sie beim Entfernen zerstört wird. Sie muß von außen jederzeit sichtbar sein.
7. Im Rahmen dieser vorläufigen Allgemeinzuteilung besteht für die Betreiber eines solchen Funknetzes sowie für die Benutzer der RLANs-Funkanlagen keinerlei Schutz vor frequenzmäßigen Beeinträchtigungen bzw. Störungen durch andere Frequenznutzer im gleichen Frequenzbereich. Es besteht kein Anspruch auf einen störungsfreien Empfang.
8. Die RLANs-Funkanlagen dürfen eine Strahlungsleistung von 100 mWatt EIRP nicht überschreiten. Darüber hinaus gelten die in der o.g. Zulassungsvorschrift enthaltenen zusätzlichen Bedingungen für die Leistungsdichte.
9. Diese vorläufige Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2005 befristet.
10. Sofern mit den RLANs-Funkanlagen grundstücksüberschreitende Übertragungswege errichtet und betrieben werden, gelten zuzüglich die nachstehenden Bedingungen:
  - a) Der Betreiber eines solchen Funknetzes ist verpflichtet, der Regulierungsbehörde (übergangsweise bis zum 31.12.97 dem Bundesamt für Post und Telekommunikation (BAPT) in Mainz) die Standorte der ortsfesten Funkanlagen (Basisstationen) sowie ggf. vorhandener Relaisfunkstellen oder Repeater („Weiterreicher“) mit den nachstehenden Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
    - \* Stadt, Stadtteil bzw. Gemeinde, Straße, Hausnummer (ggf. genaue Koordinaten)
    - \* Höhe der Antenne über Grund sowie Antennencharakteristik
    - \* Datum der Inbetriebnahme und ggf. beabsichtigten Außerbetriebnahme
  - b) Im Falle von Störungen der ortsfesten Funkanlagen, der Relaisfunkstellen oder Repeater (Weiterreicher) bzw. der Funk-Endeinrichtungen auf andere Funkanwendungen sind vom Betreiber geeignete Maßnahmen zur Störungsbeseitigung zu veranlassen bzw. zu ergreifen. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde sind die störenden RLANs-Funkanlagen außer Betrieb zu setzen.
  - c) Hinzukommende Funknetze im gleichen Versorgungsbereich und dem gleichen Frequenzteilband müssen ggf. den technischen Parametern des bestehenden Funknetzes bzw. der bestehenden Funknetze angepaßt werden. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die Anbieter von Telekommunikations-Dienstleistungen regelmäßig in Ihrem Amtsblatt.
  - d) Die Freikanal-Prüfchwelle (Listen before talking-Schwelle) der RLANs-Funkanlagen, die nach dem Frequenzsprungverfahren (Frequency Hopping-Verfahren) arbeiten, darf den Wert von -100 dBm nicht überschreiten.
  - e) RLANs-Funkanlagen nach dem Frequenzpreisverfahren dürfen nur dann aktiven Sendebetrieb durchführen, wenn Daten zur Übertragung anstehen.